

## Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Max-Planck-Institut für Ornithologie Verhaltensökologie & Evolutionäre Genetik Herr Prof. Kempenaers Eberhard-Gwinner-Str.

82319 Seewiesen

Ihre Nachricht 17.05.2018 Unser Zeichen 46f-G8787-2018/231-2

Telefon +49 (89) 9214-2482 Robert Mergner

München 17.05.2018

Tierseuchenrechtliche Genehmigung; Einfuhr von Proben von Vögeln nur für wissenschaftliche Zwecke

Anlage Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Artikel 27 der VO (EG) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte wird die Einfuhr

von

400 x Spermaproben von Vögeln

nicht infektiös in Teilpartien

nur für wissenschaftliche Zwecke

aus

Kanada

über die Grenzkontrollstelle

Flughafen München

Tel.: 089/97590390

nach

Bayern

Empfänger

Adressat

zuständige Veterinärbehörde

Landratsamt Starnberg, Veterinäramt,

Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel U4 Arabellapark Telefon/Telefax +49 89 9214-00 / +49 89 9214-2266 E-Mail poststelle@stmuv.bayern.de Internet www.stmuv.bayern.de unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

- Die voraussichtliche Ankunftszeit der Ware ist dem Grenztierärztlichen Dienst bei der Grenzkontrollstelle (siehe Seite 1) unter Angabe der Art und Menge mindestens einen Werktag vorher mitzuteilen.
- 2. Vor der grenztierärztlichen Abfertigung sind dem Grenztierarzt folgende Unterlagen vorzulegen:
  - diese Genehmigung entweder im Original oder in amtlich beglaubigter Form
  - eine Bescheinigung, aus der die Art und Menge der Ware, der Hersteller, der Empfänger und der Verwendungszweck hervor geht
- 3. Für den Transport der Ware sind bruchsichere und gegen evtl. Auslaufen besonders gesicherte Behältnisse zu verwenden.
- 4. Die Ware darf ausschließlich in den entsprechenden Laboratorien des Adressaten verwendet werden.

Der Leiter des Forschungs- und Versuchsvorhabens ist für die Einhaltung der nachfolgend genannten tierseuchenrechtlichen Nebenbestimmungen verantwortlich:

- es sind besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung einer Verschleppung von Tierseuchenerregern, einschließlich der Verschleppung durch Versuchstiere, zu treffen.
- Reste der eingeführten Ware sowie Arbeitsgeräte oder Gegenstände, die mit den Proben in Berührung kommen, sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften unschädlich zu behandeln.
- das Verpackungsmaterial ist wirksam zu entkeimen oder unschädlich zu beseitigen.
- Diese Genehmigung ist 6 Monate gültig; sie kann jedoch bei Verstößen gegen diesen Bescheid oder aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
- Bestimmungen anderer Rechtsgebiete (z.B. Devisen- oder Zollrecht) bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
- 7. Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Für die Genehmigung wird gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 des Kostengesetzes (BayRS-2013-1-1F) eine Gebühr von € 75.- gemäß beiliegender Kostenrechnung erhoben.
   Bei Zahlungen sind zwingend das Buchungskennzeichen und das Aktenzeichen anzugeben!

## <u>Hinweise:</u>

Die Verwendung von tierischen Nebenprodukten und ihrer Folgeprodukte muss gemäß Artikel 17 der VO (EG) Nr. 1069/2009 durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Bei Proben von Tieren die dem Artenschutz unterliegen, wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn (info@bfn.de).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

80335 München, Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mergne

Grenztierärztliche Abfertigungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Spezielle Abfertigungszeiten am Samstag